



20240919 Leitfaden Konsultationsentw V.1

## Infopoint - RED konforme Bioenergie

### Leitfaden

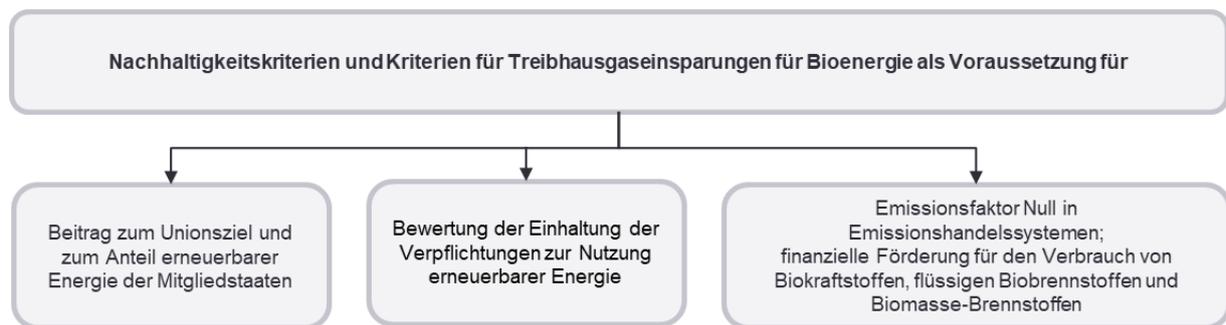
für

### RED-konforme Zertifizierung von Nachhaltigkeit / Treibhausgaseinsparung für Bioenergie

1. Hintergrund und Ziele dieses Infopoints.....	2
2. Überblick: rechtliche Grundlagen .....	3
2.1 Wer ist betroffen? Welche Nachweise sind zu erbringen? .....	3
2.2 Wie sind die Nachweise zu erbringen?.....	3
2.3 Was ist ein Massenbilanzsystem? .....	4
2.4 Welche Rohstoffe / Bioenergien sind betroffen?.....	5
2.5 Kriterien hinsichtlich Biomasse-Rohstoffmärkte und Abfallhierarchie.....	5
2.6 Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionseinsparungen.....	6
2.7 Daten / Dokumentationen / Register / UDB .....	8
3. Beilagen und Übersicht Fact-Sheets .....	10
• Beilage 1 Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe .....	10
• Beilage 2 Beispiel schematische Wertschöpfungskette Biomethan.....	10
• Beilage 3 Textgegenüberstellung Art 29 - 31a RED II und RED III .....	10
• Beilage 4 Links zu Rechtsvorschriften und Informationen anderer Stellen.....	10
Übersicht Fact-Sheets .....	10
Änderungsübersicht zu diesem Dokument: .....	10

## 1. HINTERGRUND UND ZIELE DIESES INFOPOINTS<sup>1</sup>

Die *Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU*<sup>2</sup> (im Folgenden kurz „RED“) enthält Regelungen zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Sie setzt Ziele für die EU-Mitgliedstaaten und für einzelne Wirtschaftssektoren; verlangt aber auch, dass Bioenergie und biomassebasierter Wasserstoff<sup>3</sup> bestimmten Kriterien für *Nachhaltigkeit* („NH“) und *Treibhausgasemissionseinsparungen* („THGE“) entsprechen, wenn diese Brennstoffe den Zielen angerechnet werden sollen. Die RED schreibt überdies ganz bestimmte Nachweise zur Einhaltung dieser Kriterien und Überprüfungen vor. Diese Nachweise können Voraussetzung für Förderungen sein; jedenfalls sind sie erforderlich, um Bioenergie einsetzen zu können, ohne Emissionszertifikate in den EU-Emissionshandelssystemen abgeben zu müssen.



Dieser Infopoint soll einen schnellen Überblick über Anforderungen der RED und einen praktischen Wegweiser über die notwendigen Schritte bieten. Dazu dienen:

- Dieses Dokument (der „Leitfaden“) für Bioenergie (samt Beilagen) mit dem Überblick sowie mit Tipps, Begriffen und Hilfestellungen zum schnellen Einstieg in das Thema.
- Einzelne „Fact-Sheets“ für ausgewählte Brennstoffe und deren Anwendungen mit ersten konkreten Hinweisen.

Für erneuerbaren Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) enthält dieser Leitfaden keine Informationen. Der vorliegende Leitfaden gilt für Wasserstoff auf Basis Biomasse.

In dieser noch jungen Bürokratie sind viele Fragen der Praxis noch ungelöst und es werden laufend neue Informationen bekannt, die wir in regelmäßigen Abständen zur Aktualisierung dieses Infopoints nutzen wollen. Dies kann auch zu Änderungen der Informationen in diesem Infopoint führen. Offene Fragen und Anregungen bitte an [bsi@wko.at](mailto:bsi@wko.at).

Wir hoffen, dass dieser Infopoint dazu beiträgt, die Anforderungen der RED erfolgreich umzusetzen.

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass dieser Infopoint keine konkreten Empfehlungen für Ihr Unternehmen bieten kann, sondern eine Erstinformation zum jeweils angegebenen Stand der Recherche ist.

<sup>2</sup> „RED“: Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

<sup>3</sup> Bioenergie und biomassebasierter Wasserstoff werden in diesem Leitfaden gemeinsam als „Bioenergie“ bezeichnet.

## 2. ÜBERBLICK: RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die RED wurde 2023 geändert. Die meisten neuen Bestimmungen - der als „RED III“ bezeichneten Fassung der RED - müssen in Österreich bis Mai 2025 umgesetzt werden. Im Folgenden werden wesentliche Regelungen der aktuell geltenden „RED II“<sup>5</sup> zusammengefasst und auf einige Änderungen durch die RED III hingewiesen. Für die notwendigen Details finden Sie in Beilage 4 Verlinkungen auf Rechtsvorschriften und Informationsangebote anderer Stellen. Die Unterschiede in den Artikeln 29 bis 31a zwischen RED II und RED III finden Sie in der Textgegenüberstellung der Beilage 3.

### 2.1 Wer ist betroffen? Welche Nachweise sind zu erbringen?

Betroffen sind *Unternehmen aller Stufen der Bioenergieträger-Wertschöpfungskette* („Wirtschaftsteilnehmer“); insb. die Urproduktion zB in der Land-/Forstwirtschaft oder Abfallsammelsysteme, die Produktion der Bioenergieträger, deren Speicherung / Lagerung, Transport und Handel/Vertrieb, sowie bestimmte Endnutzer der Bioenergie.

Die Endnutzer der Bioenergieträger bzw. die Verbraucher der aus Biomasse erzeugten Wärme/Kälte oder Elektrizität benötigen die *Nachhaltigkeitsnachweise* sowie die Nachweise der *Treibhausgasemissionseinsparungen* (gemeinsam kurz „NHN“) für die „De-karbonisierung“ bzw. „Defossilisierung“ ihrer Produktion, Raumwärme oder ihres Verkehrs. Damit können sie CO<sub>2</sub>-Kosten sparen und zur Erfüllung unterschiedlicher Ziele beitragen.

„Bioenergie“ ohne notwendige Nachweise ist wie ein fossiler Energieträger zu behandeln und daher für die Endnutzer weniger wert. Es kann zu Gewährleistungsansprüchen kommen.

! Die RED sieht NHN nur für die Verbrennung von Energieträgern vor. Ob Ihr Abnehmer aus anderen Gründen Nachweise auch für eine stoffliche Nutzung braucht, ist im Einzelfall zu klären.

Beilage 2 zeigt als Beispiel die Wertschöpfungskette Biomethan. Hier nur ein Überblick:



### 2.2 Wie sind die Nachweise zu erbringen?

Dazu müssen Wirtschaftsteilnehmer *Massenbilanzsysteme*<sup>6</sup> gemäß einem von der EU-Kommission *anerkannten Zertifizierungssystem*<sup>7</sup> einrichten und dessen ordnungsgemäße Einrichtung und Verwendung von einer *Zertifizierungsstelle* (oft auch „Auditor“) auditieren lassen. Wirtschaftsteilnehmer bekommen bei ordnungsgemäßer Anwendung des

<sup>4</sup> „RED III“ idF RL 2024/1711: [EUR-Lex - 02018L2001-20240716 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

<sup>5</sup> „RED II“ idF RL 2022/759: [EUR-Lex - 02018L2001-20220607 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

<sup>6</sup> Art 30 Abs 1 RED II und RED III.

<sup>7</sup> Gemäß Art 30 Abs 4 RED II und RED III.

## Leitfaden für

## RED-konforme Zertifizierung von Nachhaltigkeit / Treibhausgaseinsparung für Bioenergie

Massenbilanzsystems (insb. Daten sammeln) und Einhaltung der sonstigen Bedingungen (insb. Audits zulassen) ein *Zertifikat* für einen bestimmten Zeitraum. Sie sind damit „zertifiziert“ und dürfen damit die NHN hinsichtlich der von Ihnen gelieferten Rohstoffe bzw. Bioenergieträger ausstellen. Vielfach sind diese NHN und die dazugehörigen Mengen und Transaktionen/Lieferungen in Register einzutragen.

Es gibt unterschiedliche *anerkannte Zertifizierungssysteme* und *Auditoren*. Die meisten Zertifizierungssysteme sind jedoch nicht für alle Bioenergieträger anwendbar und erfassen nicht immer alle Wertschöpfungsstufen. Auditoren müssen auf das jeweilige *anerkannte Zertifizierungssystem* geschult (und in der Regel auch akkreditiert) sein.

- ! In der Praxis werden Wirtschaftsteilnehmer oft in die Zertifizierung bzw. Audits von Wirtschaftsteilnehmern benachbarter Wertschöpfungsstufen einbezogen, ohne selbst einen Vertrag mit einem anerkannten Zertifizierungssystem und einem Auditor zu haben. Auch hier müssen die Anforderungen des Zertifizierungssystems erfüllt werden (Aufzeichnungen führen, Audits zulassen, etc.), damit die Nachweise die gesamte Lieferkette erfassen.

### 2.3 Was ist ein Massenbilanzsystem?

Die RED enthält grundsätzliche Anforderungen an anerkannte Zertifizierungssysteme, die Daten zu NH und THGE enthalten und als Nachweis für die Einhaltung der Kriterien dienen.<sup>8</sup> Die anerkannten Zertifizierungssysteme müssen daher den inhaltlichen Anforderungen der RED an die von den Wirtschaftsteilnehmern zu verwendenden Massenbilanzsystemen entsprechen.<sup>9</sup> In Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission finden sich insbesondere Details zu den Zertifizierungsstellen, zu Audits, zum Massenbilanzsystem und zu Zertifizierungen<sup>10</sup>, bzw. für Ernte und Landnutzung bei forstwirtschaftlicher Biomasse<sup>11</sup>.

- ! In der Praxis werden die genauen Anforderungen aus der Verpflichtung der Wirtschaftsteilnehmer, ein Massenbilanzsystem zu verwenden, durch die Verwendung und Anwendung eines anerkannten Zertifizierungssystems konkretisiert. Uns bekannte anerkannte Zertifizierungssysteme und/oder Auditoren finden Sie in den jeweiligen Fact-Sheets.

---

<sup>8</sup> Art 30 Abs 4 u 6 RED II und RED III.

<sup>9</sup> Siehe insb. Art 30 Abs 1 UAbs 1 RED II und RED III zu Fällen von Mischungen der Rohstoffe unterschiedlichen Energiegehalts bzw. unterschiedlicher Nachhaltigkeitseigenschaften und Eigenschaften in Bezug auf THGE.

<sup>10</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen ([EUR-Lex - 02022R0996-20231230 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)).

<sup>11</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/2448 der Kommission vom 13. Dezember 2022 zur Festlegung operativer Leitlinien für den Nachweis der Einhaltung der in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für forstwirtschaftliche Biomasse ([Durchführungsverordnung - 2022/2448 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)).

## 2.4 Welche Rohstoffe / Bioenergien sind betroffen?

Die RED und nationale Vorschriften enthalten eine Unzahl an Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Bioenergie und deren Rohstoffen. Das Glossar in Beilage 1 enthält dazu einen Überblick.

Generell sind alle Kraft- und Brennstoffe, die aus *Biomasse* hergestellt werden, sowie die dafür verwendeten Rohstoffe betroffen. Sonderregeln gibt es zB für Strom und Wärme/Kälte aus festen Siedlungsabfällen.<sup>12</sup> Aber auch sonst gibt es unterschiedliche Kriterien für NHN. Darüber hinaus sind weitere Kriterien zu beachten, die insbesondere die Biomasse-Rohstoffmärkte und der Abfallhierarchie betreffen.

- ! Die RED sieht nicht für alle Brennstoffe Kriterien vor. Was nicht erfasst ist, ist aber nicht in der RED aufgelistet. Es muss daher in jedem Fall geprüft werden, ob die RED oder nationale Vorschriften Kriterien vorsehen. Der [UBA - Leitfaden](#) (Seite 49) listet Beispiele nicht betroffener Biomassen auf (zB aus Mikroorganismen aus industrieller Fermentation, tierische Abfälle/Nebenprodukte; Fischerei-Reststoffe).

## 2.5 Kriterien hinsichtlich Biomasse-Rohstoffmärkte und Abfallhierarchie

RED II:<sup>13</sup> um Wettbewerbsverzerrungen auf den Biomasse-Rohstoffmärkten zu verhindern ist folgende Abfallhierarchie zu beachten: (1.) Abfallvermeidung; (2.) Vorbereitung zur Wiederverwendung; (3.) Recycling; (4.) sonstige zB energetische Verwertung (Verbrennung); (5.) Beseitigung. Vorschriften für die getrennte Abfallsammlung sind einzuhalten.

RED III:<sup>14</sup> zusätzlich zur Abfallhierarchie zu beachten sind die biologische Vielfalt, die Umwelt und das Klima sowie die Kaskadennutzung von Biomasse. Für Holz-Biomasse gilt die Rangfolge: Holzprodukte, Verlängerung der Lebensdauer von Holzprodukten, Wiederverwendung, Recycling, Bioenergie und Entsorgung. Keine unmittelbare finanzielle Förderung zulässig für die Energieerzeugung aus Sägerund-, Furnierrund- und Rundholz in Industriequalität (sowie Stümpfen und Wurzeln) oder aus nicht getrennt gesammelten Abfälle.

- ! Obwohl die hier angeführten Kriterien der RED ohne Verpflichtung der Wirtschaftsteilnehmer zur Zertifizierung und/oder bestimmter Nachweise formuliert sind, prüfen anerkannte Zertifizierungssysteme diese.<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> Art 29 Abs 1 UAbs 3 RED II und RED III.

<sup>13</sup> Art 3 Abs 3 RED II.

<sup>14</sup> Art 3 Abs 3 bis Abs 3d RED III.

<sup>15</sup> Siehe auch Art 21 Abs 1 Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 zur Anwendung für Abfälle und Reststoffe.

## 2.6 Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionseinsparungen

Die RED definiert Kriterien für NH und THGE für Bioenergie in Artikel 29<sup>16</sup> und schreibt insb. für die Berechnung der THGE näheres vor (Art 30). Die Anforderungen für NHN unterscheiden sich insb. nach:

- Art der Bioenergieträger<sup>17</sup>, insb.
  - *Biokraftstoffe*<sup>18</sup> (flüssige Kraftstoffe für den Verkehr);
  - *flüssige Biobrennstoffe*<sup>19</sup> (energetische Verwendung ausgenommen Verkehr);
  - *Biomasse-Brennstoffe*<sup>20</sup> (gasförmige und feste);
  - *Holz-Biomasse*.<sup>21</sup>
- Art der Endverwendung, insb.
  - nach Größe der Verbrennungsanlage (zB 2 MW bei gasförmigen, 20 MW<sup>22</sup> bzw. 7,5 MW<sup>23</sup> bei festen Brennstoffen, etc.);
  - nach Inbetriebnahmedatum der Verbrennungsanlage.<sup>24</sup>
- Herkunft der Bioenergieträger zB aus Abfällen, insb.
  - nur THGE bei Bioenergieträgern aus bestimmten Abfällen;<sup>25</sup>
  - keine THGE für Strom und Wärme/Kälte aus festen Siedlungsabfällen.<sup>26</sup>

Für nicht von der RED umfasste Biomassen gelten diese Nachweiserfordernisse nicht. Hier können aber sonstige Vorgaben der RED gelten.<sup>27</sup>

Es ist daher immer zu prüfen, welche Rohstoffe für Bioenergieträger verwendet werden und wo diese eingesetzt werden.

Hier im Überblick für die Verwendung in Anlagen (Stand RED II und deren nationale Umsetzung in der BMEN-VO):<sup>28</sup>

---

<sup>16</sup> Die Kriterien für RFBNOs und für wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe finden sich in Art 29a RED II und RED III.

<sup>17</sup> Die RED definiert den Begriff „Bioenergieträger“ nicht; in diesem Leitfaden verstehen wir darunter Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe.

<sup>18</sup> Art 2 Z 33 RED III.

<sup>19</sup> Art 2 Z 32 RED III.

<sup>20</sup> Art 2 Z 27 RED III.

<sup>21</sup> Art 3 Abs 3 UAbs 2 RED III.

<sup>22</sup> Art 29 Abs 1 UAbs 4 RED II.

<sup>23</sup> Art 29 Abs 1 UAbs 4 RED III.

<sup>24</sup> Art 29 Abs 10 RED II und RED III.

<sup>25</sup> Art 29 Abs 1 UAbs 2 RED II und RED III.

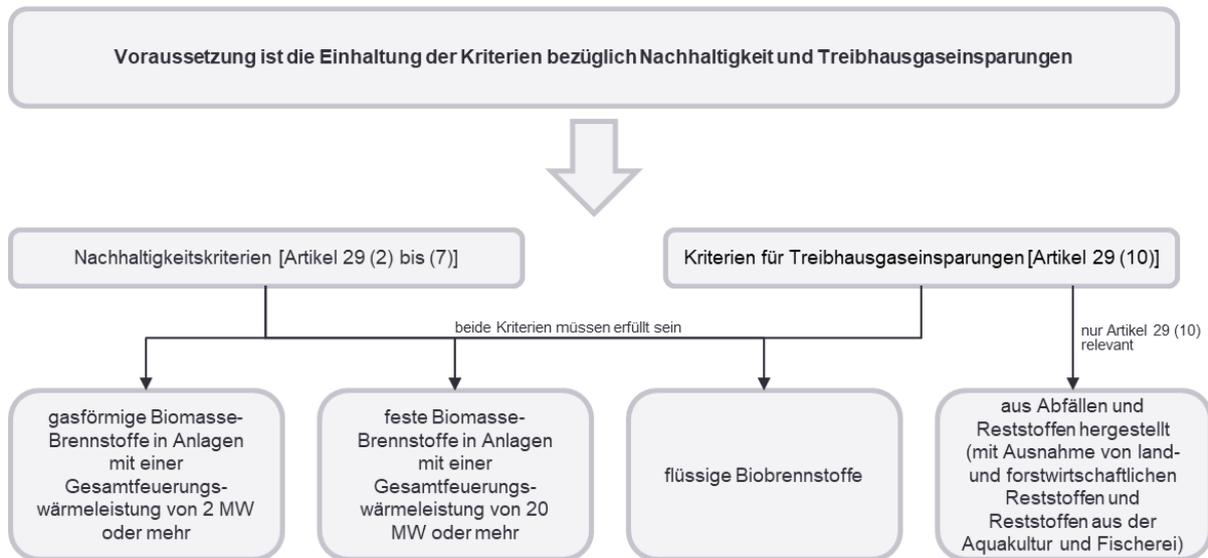
<sup>26</sup> Art 29 Abs 1 UAbs 3 RED II und RED III.

<sup>27</sup> Siehe die Beispiele „für andere Biomasse“ im [UBA - Leitfaden](#) S 49.

<sup>28</sup> An diesem Beispiel zeigt sich, dass Staaten (hier Österreich mit der BMEN-VO) über die Anforderungen der RED hinausgehen: konkret sollen gem. § 1 Abs 2 BMEN-VO die Kriterien für NH und THGE auch für „Anlagen auf Basis von flüssigen Biobrennstoffen“ gelten.

## Leitfaden für

## RED-konforme Zertifizierung von Nachhaltigkeit / Treibhausgaseinsparung für Bioenergie



Je nach Anwendbarkeit sind dann einige oder alle Kriterien zu erfüllen:<sup>29</sup> (a) Bodenqualität bei Bioenergiebrennstoffen aus Abfällen/Reststoffen von landwirtschaftlichen Flächen; (b) keine Rohstoffe von Flächen mit hoher Biodiversität oder von (c) umgewandelten Flächen die früher einen bestimmten Status hatten; (d) aus Torfmoor-Flächen; (e) Minderung des Risikos nicht nachhaltig produzierter forstwirtschaftlicher Biomasse; (f) Einhaltung von Kriterien für Landnutzung, deren Änderung und der Forstwirtschaft (LULUCF). Die Kriterien für THGE sind in Art 29 Abs 10 RED festgelegt; diese sind gemäß Art 31 RED zu berechnen.

Es gibt erste nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung der RED II für landwirtschaftliche,<sup>30</sup> für forstwirtschaftliche<sup>31</sup> Biomasse und für die Verwendung von gasförmigen, flüssigen oder festen Biomasse-Brennstoffen in Anlagen<sup>32</sup>. Übersichten zu den Zusammenhängen dieser Verordnungen finden Sie auf der [UBA-homepage](#). Informationen zum Einsatz von land- und forstwirtschaftlicher Biomasse als Anlagenbetreiber und Wirtschaftsteilnehmer finden Sie im [UBA - Leitfaden](#); Informationen zu Kraftstoffen unter [UBA-Kraftstoffe](#).

! Für typische Lieferketten und Anwendungsfälle („use-cases“) finden sie in den Fact-Sheets Informationen, viele Fragen sind noch offen.

<sup>29</sup> Art 29 Abs 2 bis Abs 7 RED II und RED III. Siehe auch die Auflistung im [UBA - Leitfaden](#) S. 48 folgende.

<sup>30</sup> Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung (NLAV) - [RIS - Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 25.09.2024 \(bka.gv.at\)](#)

<sup>31</sup> Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung (NFBioV) - [RIS - Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 25.09.2024 \(bka.gv.at\)](#)

<sup>32</sup> Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung (BMEN-VO) - [RIS - Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 25.09.2024 \(bka.gv.at\)](#)

## 2.7 Daten / Dokumentationen / Register / UDB

In der Praxis sind die Dokumentationspflichten durch die anerkannten Zertifizierungssysteme - und regelmäßig konkret nach dem Zertifizierungsaudit (oft auch „Erstaudit“) - genau festgelegt. Bei einzelnen Brennstoffen und Anwendungsfällen gibt es verpflichtende Register. Andere Register hingegen sind nicht verpflichtend und dienen zB der Dokumentation der NHN und deren Veräußerung mit dem jeweiligen Energieträger.

- ! Obwohl die RED und andere Rechtsakte viele Vorgaben enthalten, ist in der Praxis die Anwendung eines anerkannten Zertifizierungssystems mit den dazugehörigen Dokumentationspflichten zentrale Orientierung.
- ! Welches anerkannte Zertifizierungssystem für Sie zweckmäßig ist und ob bzw. welche Register zu befüllen sind, entscheidet sich häufig erst anhand der Anforderungen der nachgelagerten Wertschöpfungsstufen. Ihre Kunden benötigen je nach Verwendungszweck des Brennstoffs unterschiedliche Nachweise bzw. deren Einträge in unterschiedliche Register. Wo uns Register bekannt sind, finden Sie Hinweise im Fact-Sheet.

Die Europäische Kommission hat bis zum 21. November 2024 eine *Unionsdatenbank* („UDB“) einzurichten, die die Rückverfolgbarkeit flüssiger und gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe und wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe ermöglicht.<sup>33</sup> Dazu ist noch sehr vieles unklar, insb.:

- a) ob Österreich eine neue oder eine bestehende nationale Datenbank mit einer Schnittstelle zur UDB ausstatten wird und ob Wirtschaftsteilnehmer daher unmittelbar in die UDB oder in eine nationale Datenbank einzugeben haben werden;<sup>34</sup>
- b) ob Österreich eine nationale Datenbank für strengere nationale Vorschriften vorsehen wird;<sup>35</sup>
- c) welche Anforderungen die Europäische Kommission an nationale Datenbanken zur Herstellung der Kompatibilität stellen wird;<sup>36</sup> und wie bzw. ob eine „Genehmigung von Transaktionen“<sup>37</sup> kommen wird.
- d) wann all diese Datenbanken bzw. Schnittstellen operativ verfügbar sein werden.

Aus der RED III ist aber - als erste Orientierung - insb. absehbar:

- a) Wirtschaftsteilnehmer müssen die Lieferungen der verkauften bzw. gelieferten<sup>38</sup> Kraft- und Brennstoffe und deren Nachhaltigkeitseigenschaften, einschließlich der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen „beginnend beim Ort ihrer Produktion“

---

<sup>33</sup> Art 31a Abs 1 RED III.

<sup>34</sup> Art 31a Abs 5 UAbs 3 RED III.

<sup>35</sup> Art 31a Abs 5 UAbs 4 RED III

<sup>36</sup> Art 31a Abs 5 UAbs 6 RED III.

<sup>37</sup> Vgl Art 31a Abs 5 UAbs 5 RED III.

<sup>38</sup> Art 31a Abs 2 UAbs 1 RED III wörtlich „über die getätigten Transaktionen“.

## Leitfaden für

## RED-konforme Zertifizierung von Nachhaltigkeit / Treibhausgaseinsparung für Bioenergie

eintragen.<sup>39</sup> Die Europäische Kommission kann ergänzende Angaben vom Ort der Erzeugung oder Sammlung der Rohstoffe vorschreiben.<sup>40</sup>

- b) Daten über Förderungen müssen in die UDB eingetragen werden.<sup>41</sup>
- c) Die Genauigkeit und Vollständigkeit der eingegebenen Daten ist zu prüfen, zB durch die anerkannten Zertifizierungssysteme, die der Europäischen Kommission notifizierte „Datenmittler“ nutzen können.<sup>42</sup> Mitgliedstaaten haben Zugriff auf die UDB zur Überwachung / Prüfung der Daten.<sup>43</sup>
- d) Die UDB ist für die Überprüfung der Ziele der Kraftstoffanbieter verbindlich.<sup>44</sup>
- e) Aggregierte Daten aus der UDB werden veröffentlicht.<sup>45</sup>
- f) Für die Dateneingabe in die UDB ist das „Gasverbundnetz“<sup>46</sup> ein einheitliches Massenbilanzsystem; Einspeise- und Entnahmedaten von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen sind in der UDB bereitzustellen.<sup>47</sup> Daten für eingespeistes Gas bis zum Einspeisepunkt über Transaktionen von Brennstoffen und deren NHN sowie andere relevante Daten werden in die UDB eingegeben, wenn der Mitgliedstaat ein Massenbilanzsystem durch ein System von Herkunftsnachweisen ergänzt.<sup>48</sup> Mit anderen Worten: In die UDB können Daten von Biomethan-Wirtschaftsteilnehmern auf Wertschöpfungsstufen vor der Einspeisung in das Gasnetz nur dann in die UDB gemeldet werden, wenn diese auch den Regeln eines vom Mitgliedstaat einzurichtenden Herkunftsnachweissystems entsprechen.

Ausgestellte Herkunftsnachweise sind bei Registrierung der erneuerbaren Gasmenge in der UDB auch in die UDB zu übertragen und nach Entnahme des erneuerbaren Gases aus dem Netz zu entwerten. Übertragene Herkunftsnachweise können nicht mehr außerhalb der UDB gehandelt werden.<sup>49</sup>

Gemäß der beschlossenen Änderung der Monitoringvorschriften in den EU-Emissionshandelsystemen<sup>50</sup> soll eine Nachweisführung für Einhaltung der Kriterien zu NH und THGE durch Nachweis eines Kaufs von Brennstoffen und der Löschung der Energiemenge in der UDB ermöglicht werden.

! Sobald die Unionsdatenbank online ist und weitere Fragen geklärt sind, planen wir ein Update dieses Leitfadens.

---

<sup>39</sup> Art 31a Abs 2 UAbs 1 RED III wörtlich „Daten .... machen“.

<sup>40</sup> Art 31a Abs 2 UAbs 2 RED III.

<sup>41</sup> Art 31a Abs 2 UAbs 1 RED III.

<sup>42</sup> Art 31a Abs 5 UAbs 1 und 2 RED III.

<sup>43</sup> Art 31a Abs 3 RED III.

<sup>44</sup> Art 31a Abs 2 UAbs 3 RED III.

<sup>45</sup> Art 31a Abs 6 RED III.

<sup>46</sup> Englisch: „*interconnected gas system*“.

<sup>47</sup> Art 31a Abs 2 UAbs 1 RED III.

<sup>48</sup> Art 31a Abs 2 UAbs 4 RED III.

<sup>49</sup> Art 31a Abs 4 RED III.

<sup>50</sup> Art 38 Abs 5 UAbs 6 idF der Novelle zur “MRV”: [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI\\_COM:C\(2024\)6542](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C(2024)6542)

### 3. BEILAGEN UND ÜBERSICHT FACT-SHEETS

Folgende Dokumente gehören zu diesem Leitfaden:

- Fact-Sheets zum jeweiligen Stand
- Beilage 1 Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe
- Beilage 2 Beispiel schematische Wertschöpfungskette Biomethan
- Beilage 3 Textgegenüberstellung Art 29 - 31a RED II und RED III
- Beilage 4 Links zu Rechtsvorschriften und Informationen anderer Stellen

### ÜBERSICHT FACT-SHEETS

<b>Folgende Fact-Sheets sind zu folgendem Stand verfügbar:</b>		
Bezeichnung	Stand	link

<b>ÄNDERUNGSÜBERSICHT ZU DIESEM DOKUMENT :</b>		
Stand	Wesentliche Änderung	
19.9.2024	Konsultationsentwurf - Erstfassung	